

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2026)

zum Thema:

Bewertung des Senats zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3274, Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

und **Antwort** vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26408

vom 18. Juni 2026

über Bewertung des Senats zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD,
Drucksache 19/3274, Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

In der 74. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am Montag, den 15. Juni 2026 erfolgte zu Tagesordnungspunkt 2 (Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3274, Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes) eine Anhörung (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=z4jBbdxePDs&list=PLgqUxMeOmFHwGeGhstZMYz9-6NyBfJvRa&index=3>). In diesem Zusammenhang richtete ich Fragen an den Senat, die unbeantwortet blieben. Auf meine in der Ausschusssitzung gestellte Nachfrage, ob eine Beantwortung noch erfolgen werde, gab der Senat, vertreten durch den Staatssekretär Hochgrebe, keine Stellungnahme ab. Dies ist bemerkenswert, da das Informationsrecht der Abgeordneten gemäß Art. 45 VvB mit einer verfassungsrechtlich verankerten Antwortpflicht des Senats korrespondiert - ein Ausweichen ohne Begründung ist mit dieser Pflicht nicht vereinbar.

1. Über welche eigenen Erkenntnisse, Konzepte oder Vorarbeiten verfügt der Senat zur technischen Absicherung eines landeseigenen Registers hilfsbedürftiger bzw. pflegebedürftiger Personen im Sinne des oben genannten Antrages gegen Missbrauch und Cyberangriffe (insbesondere Verschlüsselung, Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung, Protokollierung, Hosting sowie Orientierung am BSI-Grundschutz)?

Zu 1.:

Da der Gesetzesänderungsantrag zurzeit (Stand 02.07.2026) noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, verfügt der Senat derzeit noch nicht über Konzepte oder technischen Vorarbeiten für ein landeseigenes Verzeichnis hilfs- bzw. pflegebedürftiger Personen im Sinne des Antrages der Koalitionsfraktionen, Drucksache 19/3274 (Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes). Er kann jedoch im Falle des Inkrafttretens auf entsprechende Erfahrungswerte mit anderen Fachverfahren in der Planung, der Erstellung und dem Betrieb einschließlich der (datenschutzrechtlichen) Sicherung zurückgreifen.

2. Hält der Senat die bestehende datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten im Rahmen der Katastrophenvorsorge für ausreichend, und falls nein, welchen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf (Berliner Datenschutzgesetz, Katastrophenschutzgesetz) sieht er konkret?

Zu 2.:

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen mit der im oben zitierten Antrag vorgesehenen Regelung die für ein Verzeichnis notwendige datenschutzrechtliche Voraussetzung zu schaffen. Der Senat wird nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen deren Umsetzung innerhalb der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einleiten.

3. Ist dem Senat bekannt, ob das Vorhaben eines Pflege- bzw. Notfallregisters der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) zur Stellungnahme vorgelegt wurde? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Welche datenschutzrechtlichen Bedenken sind dem Senat – auch aus dem laufenden Prüfverfahren zum Verein Notfallregister e.V. – hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Verfügbarkeit solcher Register bekannt? Bestehen sonstige eigene datenschutzrechtliche Bedenken des Senats hinsichtlich des oben genannten Antrages?

Zu 3. und 4.:

Dem Senat ist die Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 22. Juni 2026 bekannt. Die Koalitionsfraktionen haben aus Sicht des Senates die Inhalte dieser Stellungnahme in ihrem Änderungsantrag vom 29. Juni 2026 berücksichtigt.

Dem Senat ist hinsichtlich der Nutzung des Notfallverzeichnisses des Notfallregister e. V. eine Prüfung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg, die insbesondere Datenschutzkonzept und IT-Sicherheit umfasst, bekannt. Diese Prüfung ist nach derzeitigem Stand noch nicht abgeschlossen.

5. Welche konkreten Vorsorgemaßnahmen kämen nach Einschätzung des Senats für eine Übertragung an private Dienstleister im Sinne des oben genannten Antrages in Betracht, und auf welcher vergabe- und haushaltsrechtlichen Grundlage?

Zu 5.:

Eine vertragliche Beauftragung privater Dritter im Rahmen der Katastrophenvorsorge ist bereits nach geltender Rechtslage möglich. Die vorgesehene Regelung sieht insofern lediglich ergänzend vor, dass die Katastrophenschutzbehörden eine solche Beauftragung im Rahmen ihrer Katastrophenschutzplanung ausdrücklich prüfen sollen. Der Entwurf nennt beispielhaft die Vorhaltung von Dienstleistungen und Ressourcen als mögliche Vorsorgemaßnahmen. Hierzu können beispielsweise die Versorgung mit Treibstoff oder Trinkwasser gehören, die Bereitstellung von Maschinen oder Gerätschaften, die Zurverfügungstellung von Unterkünften oder (Kranken-) Transport- und Logistikdienstleistungen. Die Katastrophenvorsorge gehört zu den regulären Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden, sodass sich vergabe- und haushaltsrechtlich keine Besonderheiten ergeben.

6. Wie bewertet der Senat die Versorgungssicherheit bei Ausfall oder Insolvenz eines beauftragten privaten Dienstleisters (Rückfallebene, Ersatzvornahme, vertragliche Sicherungen) im Sinne des oben genannten Antrages?

Zu 6.:

Wenn sich Katastrophenschutzbehörden im Rahmen ihrer Planung zur vertraglichen Einbindung privater Dritter entschließen, achten sie im Rahmen der Auftragsvergabe insbesondere auch auf Belange der Versorgungssicherheit und Ausfallresistenz. Mithin kommt der – in Ausschreibungsverfahren grundsätzlich zu fordernden – Leistungsfähigkeit möglicher Bieter aus Sicht des Katastrophenschutzes eine zentrale Bedeutung zu. Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist diesbezüglich insbesondere auf das Merkmal der „Geeignetheit“ der zu beauftragenden Dritten. Ferner können weitere Vorgaben, etwa mit Blick auf die Datenhaltung, zur Verbesserung der Ausfallresilienz in Abhängigkeit vom konkreten Auftragsgegenstand vertraglich festgeschrieben werden.

7. Wie bewertet bzw. schätzt der Senat die Mehrkosten für eine derartige Beauftragung privater Dienstleister ein?

Zu 7.:

Die vertragliche Beauftragung privater Dritter ist im Rahmen der Katastrophenvorsorge bereits nach der aktuell geltenden Rechtslage möglich. Insofern geht der Senat nicht von

konkreten Mehrkosten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus. Darüber hinaus sind die möglichen Bedarfe der verschiedenen Katastrophenschutzbehörden im Land Berlin in dem Maße unterschiedlich und auch nicht statisch, dass eine pauschale Schätzung nicht möglich ist.

8. Welche rechtlichen Risiken sieht der Senat selbst bei einer Ausweitung der Durchgriffsrechte im Sinne des oben genannten Antrages?

Zu 8.:

Das Gesetzesvorhaben sieht im Rahmen des vorgeschlagenen § 14 Absatz 3 Satz 8 vor, dass die Senatsverwaltung für Inneres im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage einen Eingriff gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes auch im Geschäftsbereich einer anderen Senatsverwaltung vornehmen kann, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden dieser Senatsverwaltung nicht gewährleistet ist oder die Zuständigkeit nicht geklärt ist. Dies entspricht der bisherigen gesetzlichen Systematik des Katastrophenschutzgesetzes. Weitergehende neue Eingriffsrechte sind durch den Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Insofern sieht der Senat diesbezüglich keine rechtlichen Risiken.

9. Welchen personellen und finanziellen Aufwand schätzt der Senat für Aufbau und laufende Pflege eines elektronischen Ressourcen-Registers (Stellen, Sachkosten, IT-Betrieb)?

Zu 9.:

Für ein Ressourcenregister ist aktuell mit einer Größenordnung von 150.000 Euro zu rechnen. Die insoweit notwendigen Haushaltsmittel werden dem Einzelplan 05 im Haushalt der SenInnSport zugeordnet.

Berlin, den 02. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport